

Abteilungsordnung der Turnabteilung

Die Abteilungsordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

- (1) Gemäß § 21 Abs. 5 der Vereinssatzung (nachfolgend nur Satzung genannt) gibt sich die Abteilung zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilung führt den Namen Turnabteilung.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist gemäß § 28 Abs. 4 der Satzung kein Satzungsbestandteil.
- (2) Die Turnabteilung vertritt den Verein in den Belangen ihrer Fachsportart in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Turnabteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzung.
- (3) Die Turnabteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in der Turnabteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere sportartspezifische Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses. Weiterhin kann die Abteilung z.B. Wartelisten erstellen, wenn einzelne Gruppen in ihrer Mitgliederzahl aus sportlichen Gründen eingeschränkt werden müssen.
- (4) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss der Abteilungsleitung;
 - b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung
 - c) Abteilungsinterne Strafen analog § 11 Abs. 2 der Satzung durch Beschluss der Abteilungsleitung.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Satzung in den §§ 8 und 11 entsprechend.

§ 5 Abteilungsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 9 der Satzung Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Turnabteilung ist daneben gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (3) Danach kann die Turnabteilung von ihren Mitgliedern einen gesonderten Jahresbeitrag erheben.
- (4) Über den Jahresbeitrag gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 14 der Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Turnabteilung die Regeln der Satzung, insbesondere die Regeln gemäß den §§ 9 bis 11.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Turnabteilung gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Turnabteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung
- c) der Turnausschuss

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsleiter schriftlich einberufen. Es gelten für die Einberufung die Regelungen der Satzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. Bestätigung des Protokolls der letzten Abteilungsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung der Abteilungsleitung
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes

(3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.

(5) Die Abteilungsversammlung ist unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung der Abteilungsleitung;
- c) Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung;
- g) Beschlussfassung über Antrag auf Auflösung oder Fusion der Abteilung.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 14 – 16 der Satzung.

§ 9 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus

- dem Abteilungsleiter
- dem Stellvertreter
- dem Kassierer

(2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Turnabteilung nach innen und außen in Belangen der Turnabteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen. Der Umfang der Vertretungsvollmacht ergibt sich dabei aus § 21 Abs. 6 der Satzung.

(3) Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung geregelt werden.

(4) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Vorstandswahl gemäß § 22 der Satzung analog.

(5) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Satzung analog.

§ 10 Turnausschuss

(1) Mitglieder des Turnausschusses sind die Abteilungsleitung, sowie alle Übungsleiter, Trainer und Helfer der Turnabteilung. Der Turnausschuss wird vom Abteilungsleiter der Turnabteilung geleitet.

(2) Der Turnausschuss wird zu Beratung in allen wesentlichen Fragen der Turnabteilung hinzugezogen. Die Rechte der Abteilungsversammlung bleiben hiervon unberührt. Die Beschlussfassung obliegt der Abteilungsleitung.

§ 11 Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung wird gemäß § 8 Abs. 5 in der Abteilungsversammlung gewählt. Mitglieder der Abteilungsleitung müssen Mitglieder des Vereins und der Abteilung sein.
2. Jährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung aus dem Amt, so dass innerhalb von zwei Jahren jedes Amt zur Neuwahl ansteht. Wiederwahl ist möglich.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Vorschlagsrecht.
4. Es scheiden aus und sind neu zu wählen:

in geraden Jahren

- der Abteilungsleiter

in ungeraden Jahren

- der stellvertretende Abteilungsleiter
- der Kassierer

§ 12 Sitzungen der Abteilungsleitung und/oder des Turnausschusses

(1) Mindestens 2mal im Jahr finden Sitzungen der Abteilungsleitung statt; bei Bedarf auch darüber hinaus. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Abteilungsleiter mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. In Eilfällen kann die Einberufung auch telefonisch mit kürzerer Frist erfolgen.

(2) Ebenfalls mindestens 2mal im Jahr finden Sitzungen des Turnausschusses statt, bei Bedarf auch darüber hinaus. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Abteilungsleiter mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. In Eilfällen kann die Einberufung auch telefonisch mit kürzerer Frist erfolgen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Abteilungsversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer und in geraden Jahren zusätzlich einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht der Abteilungsleitung bzw. dem Turnausschuss angehören. Die Mitglieder des Turnausschusses haben kein Vorschlagsrecht.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl nach einer amtsfreien Periode von vier Jahren ist zulässig.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Turnabteilung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Abteilungsversammlung in einem Bericht mitzuteilen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Gemäß der Satzung § 14 Abs. 3 sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 15 Protokollierung von Sitzungen

- (1) Über jede Sitzung der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen.
- (2) Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 16 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vereins. Ist aus bestimmten Gründen daneben eine abteilungsinterne Mitgliederverwaltung notwendig (z. B. als Zuordnung zu einzelnen Sportgruppen in der Abteilung), so hat sich diese an der Mitgliederverwaltung des Vereins zu orientieren. Insbesondere sind die Datenschutzbestimmungen des BDSG in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Die Turnabteilung und die Geschäftsstelle des Vereins unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder aus der Turnabteilung.

§ 17 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung zuständig.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Auflösung oder Fusion der Abteilung

- (1) Die Turnabteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung ihre Auflösung oder die Fusion mit einer anderen Abteilung beantragen. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Auflösung bzw. Fusion entscheidet gemäß der Satzung die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Turnabteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung der Turnabteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

§ 19 Anwendung der Vereinssatzung

- (1) Sofern diese Abteilungsordnung für einzelne Tatbestände keine Regelungen enthält, gilt die Satzung entsprechend.
- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung. In Zweifelsfällen entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 25.10.2016 beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tag der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten damit außer Kraft.